

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/99](#) von Nicole Roth: «Geschwindigkeitsänderungen nach Strassensanierungen»

2025/99

vom 29. April 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. Februar 2025 reichte Nicole Roth die Interpellation 2025/99 «Geschwindigkeitsänderungen nach Strassensanierungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Es kommt immer wieder vor, dass es nach Sanierungen von einzelnen Strassenabschnitten zu einer geänderten Höchstgeschwindigkeit kommt.

Ein konkretes Beispiel dazu (dient zum Verständnis, die Fragen sind allgemein formuliert).

Die Hauptstrasse und Netzenstrasse in Sissach wurde knapp ein Jahr lang in Stand gestellt. Vor der Sanierung galt dort die Höchstgeschwindigkeit von 60km/h. Nach der Sanierung, ohne Veränderung der Fahrspur, im Sinne einer Verengung oder ähnliches (also keinem klaren offensichtlichen Grund), gilt nun die Höchstgeschwindigkeit 50km/h (das 60er Schild wurde bei der Sanierung entfernt). Nach wenigen Wochen der Wiedereröffnung wurde eine «Smiley- Geschwindigkeitstafel» aufgestellt und im Anschluss letztes Wochenende (Sonntag, 23.02.2025 / ca. 15:30 Uhr) ein kleiner schwarzer mobiler Blitzer.

- *Was sind die Kriterien, welche zu einer Änderung der Höchstgeschwindigkeit führen und wer legt diese fest?*
- *Kann der Regierungsrat zu dem konkreten Beispiel in Sissach Hauptstrasse / Netzenstrasse Stellung nehmen (Änderung der Geschwindigkeit von 60km/h auf 50km/h)?*
- *Inwiefern wurde die Gemeinde beim obengenannten Beispiel einbezogen? Wie ist es im Allgemeinen geregelt? Hat die jeweilige Gemeinde Mitsprache?*
- *Wieso wird nicht auf eine geänderte Geschwindigkeit hingewiesen? Wie dies bspw. Bei Signalisationsänderungen gemacht wird?*
- *Mit welchem Aufwand wäre eine solche Signalisation verbunden?*
- *Ab welchem Zeitpunkt sieht die Regierung es als legitim eine Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Mit der Strassensanierung/-instandstellung des Abschnitts Netzen-/Hauptstrasse in Sissach wurde auch der Strassenraum massgeblich umgestaltet. Im ganzen Abschnitt wurde ein Mehrzweckstreifen mit mehreren zusätzlichen Mittelinseln sowie im Bereich der Hauptstrasse, ab Parallelweg/Netzenkurve beidseitig ein Radstreifen in Richtung Zentrum erstellt. Dadurch wurden auch die Fahrspuren merklich verschmälert. Weiter ist festzuhalten, dass innerorts Tempo 50 der vorgegebenen Standardgeschwindigkeit entspricht und eine Abweichung davon entsprechenden Vorgaben und Begründungspflichten folgen muss, was im umgekehrten Fall, also der Anordnung der Standardgeschwindigkeit, nicht der Fall ist (siehe dazu auch nachfolgende Beantwortung der Fragen).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Was sind die Kriterien, welche zu einer Änderung der Höchstgeschwindigkeit führen und wer legt diese fest?*

Die Kriterien zur Festlegung bzw. Änderung der vom Bundesrat festgesetzten Höchstgeschwindigkeit richten sich nach Bundesrecht, namentlich Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz ([SVG](#)) und Art. 108 Signalisationsverordnung ([SSV](#)).

Gemäss § 3 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft ([SVG BL](#)) entscheidet die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion über alle Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen, nach Anhörung der Gemeinde bei Massnahmen innerhalb von Ortschaften.

2. *Kann der Regierungsrat zu dem konkreten Beispiel in Sissach Hauptstrasse / Netzenstrasse Stellung nehmen (Änderung der Geschwindigkeit von 60km/h auf 50km/h)?*

Vorliegend wurde im Rahmen des Strassenbauprojekts von den zuständigen Stellen (siehe vorangegangene Ausführungen) geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Abweichung von der innerorts allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h generell (festgelegt in Art. 4a Abs. 1 Bst. a. Verkehrsregelnverordnung/[VRV](#)) noch gegeben sind. Da mit dem Projekt auch der Strassenraum umgestaltet wurde (u.a. Radstreifen), war die Voraussetzung, wonach die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf gut ausgebauten Strassen mit Vortrittsrecht innerorts hinaufgesetzt werden kann, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann, nicht mehr gegeben (siehe dazu Art. 108 Abs. 3 SSV). Entsprechend wurde bereits in der Bauphase die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h signalisiert: Zuerst temporär als sogenannte Streckensignalisation und nach der ordentlichen Verfügung und Publikation im Amtsblatt vom 8. April 2024 mit dem entsprechenden Signal ([2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell](#)). Der Deckbelagseinbau inkl. der Markierungsarbeiten erfolgte Ende September 2024. Bis zur ersten Geschwindigkeitskontrolle im Januar 2025 vergingen somit mehrere Monate, in welchen sich die Fahrzeuglenkenden mit der neuen Situation, Signalisation und Markierung vertraut machen konnten (siehe auch Ausführungen zur 4. Frage).

3. *Inwiefern wurde die Gemeinde beim obengenannten Beispiel einbezogen? Wie ist es im Allgemeinen geregelt? Hat die jeweilige Gemeinde Mitsprache?*

Betreffend allgemeine Regelung wird auf die Beantwortung der 1. Frage verwiesen. Im vorliegenden Beispiel wurde die Gemeinde Sissach vorgängig zur erwähnten Massnahme - Einführung der innerorts allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h generell - angehört. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11. März 2024 mitgeteilt, dass die Herabsetzung der Geschwindigkeit im Abschnitt Netzenstrasse / Hauptstrasse auf 50 km/h unterstützt wird.

4. *Wieso wird nicht auf eine geänderte Geschwindigkeit hingewiesen? Wie dies bspw. Bei Signalisationsänderungen gemacht wird?*

Im Kanton Basel-Landschaft besteht, insbesondere für Kantonsstrassen, seit längerem die Praxis, dass eine reine Änderung der Signalisation - z.B. eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit - während mindestens vier Wochen mittels einer Hinweistafel - ergänzend zur ordentlichen Signalisation - angezeigt wird. Dies, um die Verkehrsteilnehmenden zusätzlich auf die geänderte Signalisation hinzuweisen.

Bei einer Strassensanierung/-instandstellung - wie dies z.B. in Sissach im Abschnitt Netzen-/Hauptstrasse der Fall war - werden bei Signalisierungs- und Markierungsänderungen keine zusätzlichen Hinweistafeln aufgestellt. Denn nach einer umfassenden Strassensanierung, welche mehrere Monate dauert, ist es offensichtlich, dass mit einer veränderten Situation und Signalisation zu rechnen ist. Hier gilt der Grundsatz, dass sich Verkehrsteilnehmende nach einer Strassensanierung/-instandstellung mit der im Strassenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit zu orientieren haben, welche Beschränkungen und Anordnungen auf dem instandgesetzten Strassenabschnitt neu gelten.

Dennoch wurden die Fahrzeuglenkenden im vorgebrachten Beispiel zusätzlich auf die geltende Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht, nämlich durch eine - wie von der Interpellantin richtigerweise festgehalten - vorgängig zur erwähnten Kontrolle aufgestellten «Smiley-Geschwindigkeitsanzeige». Diese Anzeige misst die Geschwindigkeit und zeigt jedem Fahrzeuglenkenden ohne weitere Konsequenzen an, ob er die geltende Höchstgeschwindigkeit einhält oder nicht. Damit sollten sich auch die weniger aufmerksamen Fahrzeuglenkenden der geltenden Höchstgeschwindigkeit bewusst werden.

5. *Mit welchem Aufwand wäre eine solche Signalisation verbunden?*

Werden Tafeln mit einem Hinweis auf eine Signalisationsänderung gemäss den Kriterien gemäss Beantwortung der 4. Frage aufgestellt, so hält sich der Aufwand in überschaubarem Rahmen.

6. *Ab welchem Zeitpunkt sieht die Regierung es als legitim eine Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen?*

Es gilt festzuhalten, dass Signale und Markierungen für alle Verkehrsteilnehmenden verbindlich sind, sobald diese ordentlich erlassen und signalisiert wurden. Ist dies gegeben, sind Geschwindigkeitskontrollen im Grundsatz jederzeit legitim. Die Polizei Basel-Landschaft verfolgt jedoch die Praxis, dass nach einer erfolgten Änderung der Höchstgeschwindigkeit, Geschwindigkeitskontrollen - je nach Situation und Örtlichkeit sowie allfälliger Meldungen - erst nach ein paar Monaten durchgeführt werden. So haben Fahrzeuglenkende mit der im Strassenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit genügend Zeit, sich mit der neuen Signalisation vertraut zu machen und ihr Fahrverhalten anzupassen.

Liestal, 29. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich